

Die Familienstiftung in der Schweiz



Von Dr. Gabriele Hofmann-Schmid
Partner ATAG Advokaten AG

Es ist ein natürliches und legitimes Bedürfnis, das wirtschaftliche Fortkommen der Nachkommen und weiterer Angehöriger über den Tod hinaus sichern zu wollen. Das Instrument der letztwilligen Verfügung ist hierfür oft ein ungenügendes Mittel, denn wie stelle ich sicher, dass meine Kinder verantwortungsvoll mit dem ererbten Vermögen umgehen, damit sie auch im Alter noch genügend Mittel zur Verfügung haben oder die Ausbildung der Enkel und Urenkel gesichert ist?

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch offeriert die Möglichkeit der Gründung einer Familienstiftung, wobei die Schranken der erbrechtlichen Verfügungsfreiheit beachtet werden müssen. Wesensmerkmal einer Familienstiftung ist die Bindung des gestifteten Vermögens an eine bestimmte Familie, indem als Begünstigte der Stiftung nur Angehörige dieser Familie berücksichtigt werden.

Der erlaubte Zweck einer Familienstiftung wird im Zivilgesetzbuch sehr eng gefasst: Das Stiftungsvermögen darf nur für die Bestreitung der Kosten von Erziehung und Ausstattung, die Unter-

stützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Die Errichtung von sogenannten «Familienfideikommissen», welche den Familienangehörigen generell den Lebensunterhalt sichern, wurde mit der Einführung des Zivilgesetzbuches 1907 verboten. Einerseits galten die Fideikommissen als unerwünschtes Relikt feudaler Gesinnung, andererseits sollte der Müssiggang bekämpft und die Leute vielmehr zur Arbeit angehalten werden.

In einem Entscheid aus dem Jahre 2009 erklärte das Bundesgericht die damaligen Beweggründe für überholt und mit dem Wirtschaftssystem einer modernen Schweiz nicht mehr vereinbar. Ähnlich äusserte sich der Bundesrat 2005 in seiner Botschaft zur Anerkennung von ausländischen Trusts in der Schweiz, indem er sagte, das Verbot der Fideikommissen beruhe zu einem grossen Teil auf sittlichen und ideologischen Überlegungen, die heute eher überholt erschienen.

Nachdem sich Bundesgericht und Bundesrat bereits auf diese Weise geäussert haben, mag man den Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber hier in absehbarer Zeit nachzieht und die Bestimmungen über die Familienstiftung liberalisiert. Im Bereich Trust, einem Institut aus dem angelsächsischen Rechtsraum, das dort gerne für die Nachfolgeplanung verwendet wird, hat es in jüngster Zeit wiederholt Vorstösse im Parlament gegeben, welche dazu geführt haben, dass Bundesrat und Gesetzgeber sich mit der Frage beschäftigen müssen, ob und allenfalls wie der Trust ins schweizerische Recht eingeführt werden soll.

In Fachkreisen wird diskutiert, ob es das – dem Schweizer Recht fremde – Institut des Trusts tatsächlich braucht oder ob mit einer Liberalisierung der Familienstiftung sowie einer Anpassung und Kodifizierung des Instituts der Treuhand das Ziel nicht auch erreicht werden kann, nämlich dem Rechtsanwender geeignete Instrumente für eine zeitgemässe Nachlass- und Nachfolgeplanung zur Verfügung zu stellen.

Bei der Gründung einer Familienstiftung sind die Quoten der pflichtteilsberechtigten Erben zu beachten. Das Erbrecht ist derzeit in Revision begriffen. Im Zentrum steht dabei die Reduktion der geltenden Pflichtteile, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann. Hinterlässt der Erblasser Ehefrau und Nachkommen, beträgt die frei verfügbare Quote gemäss geltendem Gesetz 37,5%; neu soll sie 50% betragen. Hinterlässt der Erblasser nur Nachkommen, soll die Quote in Zukunft ebenfalls 50% betragen; bisher liegt sie bei 25%. Ende August 2018 hat der Bundesrat die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Alle Attribute, die gemeinhin zugunsten des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz ins Feld geführt werden, wie etwa die politische Stabilität des Landes, die wirtschaftliche Effizienz oder das funktionierende Rechtssystem, sprechen ebenfalls für die Errichtung einer Familienstiftung in der Schweiz.

Dies bedeutet, dass Personen, die bereits in der Schweiz ansässig sind für die Regelung ihrer Nachfolgeplanung nicht mehr auf Rechtsinstitute ausserhalb der Schweiz angewiesen sein sollten. Umgekehrt sollte die Schweiz für Personen aus dem Ausland ein attraktiver Standort sein, in dessen Schoss man gern die Geschicke zukünftiger Generationen legt.

Die dargelegten und teilweise bereits weit fortgeschrittenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und es ist zu hoffen, dass diese in nicht allzu ferner Zukunft realisiert werden können.

Auch wenn Familienstiftungen, die jetzt gegründet werden, noch der engen Zweckumschreibung des Zivilgesetzbuchs unterstehen, kann meines Erachtens in den Statuten auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Verbots von Fideikommissen hin bereits jetzt eine umfassendere Definition des Stiftungszwecks formuliert werden.

gabriele.hofmann@atag-law.ch
www.atag-law.ch